



Platzordnung

Fahrendenplatz an der Friedrich Miescher-Strasse in Basel

Sehr geehrte Gäste

Sie befinden sich auf dem Fahrendenplatz an der Friedrich Miescher-Strasse. Wir heissen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt.

Im Interesse der den Platz benutzenden Personen und den umliegenden Anwohnenden werden Sie gebeten, alles zu vermeiden, was andere stören kann. Wir bitten Sie auf Folgendes zu achten:

1. Allgemein, Aufenthaltsdauer

1.1 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

1.2 Aufenthaltzweck

Der Platz dient dem befristeten Aufenthalt der nomadischen Völker Europas. Er ist grundsätzlich für zehn Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) mit je 2 Personenwagen vorgesehen. Ein Wohnwagengespann besteht aus einem doppelachsigen und einem einachsigen Wagen.

1.3 Aufenthaltsdauer

Im Zeitraum vom 1. April bis am 30. September gilt der Platz als Durchgangsplatz. Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens 14 Tage maximal 30 Tage Eine erneute Belegung ist nach einem Unterbruch von 30 Tagen möglich.

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März beträgt die ununterbrochene Aufenthaltsdauer mindestens 30 Tage. Nach den 30 Tagen kann der Aufenthalt jeweils per Ende Monat um mindestens 30 Tage verlängert werden, dies jedoch nur bis zum 31. März. Dies gilt nur für Fahrende mit Schweizer Nationalität oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung.

Für ausländische Fahrende ohne Aufenthaltsbewilligung, ist der Aufenthalt auf maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen beschränkt. Für weitere Auskünfte steht das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt unter der Telefonnummer 061 267 70 70 oder per E-Mail an: migrationsamt@jsd.bs.ch zur Verfügung.

2. An- und Abmeldung

2.1 Anreise / Anmeldung

Vor Bezug des Platzes hat sich eine verantwortliche Person vorgängig bei der Allmendverwaltung zu den unten erwähnten Öffnungszeiten telefonisch zu erkundigen, ob ein Stellplatz für den gewünschten Zeitraum zur Verfügung steht. Grundsätzlich muss sich die verantwortliche Person nach Bezug des Platzes beim Büro auf dem Platz persönlich bei An- sowie bei Abreise an- bzw. abmelden. Ist das Büro für eine unbestimmte Zeit nicht besetzt, so erfolgt die An- sowie Abmeldung am Kundenempfang des Bau- und Verkehrsdepartements an der Dufourstrasse 40. Bei der Anmeldung sind die Benutzer und Benutzerinnen verpflichtet, die Ausweise sämtlicher Fahrzeuge sowie die Personalausweise aller erwachsenen Personen vorzuweisen. Ohne Ausweise kann eine Anmeldung abgelehnt werden.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Kautionshöhe von CHF 200.00 pro Wohneinheit zu hinterlegen. Die Kautionshöhe deckt allfällige Kosten für Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z.B. Reinigung der Anlage oder Sachschäden).

Für die Dauer der Nutzung erhält der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine schriftliche Bewilligung, welche auf Verlangen der kontrollierenden Behörden vorzuweisen ist.

Reservierungen für die Wintersaison, d.h. für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, sind bei der Allmendverwaltung, jeweils ab dem 1. September möglich. Die Reservierungen werden der Reihe nach berücksichtigt (Eingangsdatum). Pro Familie (Eltern und ihre Kinder) ist eine Reservierung möglich, mit maximal 1 Wohneinheit (1 doppelachsiger- und 1 einachsiger Wagen, sowie 2 Personenwagen!)

Wichtig: Die Reservierungen verfallen am 2. Oktober respektive nach dem ersten Arbeitstag nachdem die Wintersaison begonnen hat!

Die Schalteröffnungszeiten des Kundenempfangs an der Dufourstr. 40 sind wie folgt:
Montag – Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen ist der Schalter geschlossen.

Bei einem Bezug des Platzes ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, muss die Anmeldung unverzüglich am ersten darauffolgenden Arbeitstag am Vormittag erfolgen. Falls die/der Platzkoordinator*in nicht anwesend oder erreichbar ist, können Sie uns während der folgenden Zeiten erreichen:

Montag – Freitag von 09.00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Tel. Nr.: 061/ 267 39 13 oder Tel. Nr.: 061 267 93 57. Per E-Mail an: bvdav@bs.ch

2.2 Abreise / Abmeldung

Die Abreise muss am Vormittag nach der letzten bezahlten Nacht erfolgen.

Die Kautionshöhe wird nach ordentlicher Abmeldung vor der Abreise zurückerstattet, sofern nichts zu beanstanden ist. Eine Kautionsrückzahlung erfolgt nur an die Bewilligungsnehmenden. Bei Abreise ohne persönliche Abmeldung am Kundenempfang verfällt die Kautionshöhe nach Ablauf von 14 Tagen.

Der Platz und seine Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Reinigungsaufwand, welcher der Stadt oder Dritten entsteht, Schlüsselverlust sowie eventuelle Wiederherstellungskosten werden den Verursachenden in Rechnung gestellt. Die Kautionshöhe wird angerechnet.

3. Gebühren

3.1 Standplatzgebühr

- Doppelachsiger Wagen CHF 13.00 pro Nacht
- Einachsiger Wagen CHF 6.50 pro Nacht
- Zugfahrzeuge (max. 2) und Anhängerinklusive

In der Standplatzgebühr sind die Abfallgebühr, sowie die Kaltwasser- und Abwassergebühr enthalten. Die gesamte Gebühr ist für die beabsichtigte Nutzungsdauer im Voraus in Schweizer Franken am Kundenempfang an der Dufourstrasse 40 in bar oder per Kreditkarte zu bezahlen. Andere Währungen werden nicht akzeptiert. Die Standplatzgebühr bleibt für die ganze bewilligte Nutzungsdauer geschuldet.

Als Kinderwagen gelten einachsige Wagen, welche durch Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genutzt werden. Die Standplatzgebühr beträgt CHF 6.50.

3.2 Strom- und Wassergebühren

Die Verrechnung des Strom- und Warmwasserbezugs erfolgt verbrauchsabhängig mittels Zähler. Zu diesem Zweck kann beim Kundenzentrum eine wiederverwendbare und aufladbare Karte zu einem Preis von CHF 10.00 erworben werden.

Der Zahlungsverkehr erfolgt nur in Schweizer Franken!

4. Benutzung Fahrendenplatz

4.1 Gegenseitige Rücksichtnahme

Rücksichtsvolles, ruhiges und nachbarschaftliches Verhalten wird vorausgesetzt. Es gelten Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

4.2 Nutzbare Fläche

Die Wohneinheiten und Fahrzeuge dürfen ausschliesslich innerhalb des umzäunten, markierten Platzes abgestellt werden. Zusätzliche Parkplätze können nicht angeboten werden. Das Gebiet ausserhalb des umzäunten Platzes darf nicht genutzt werden.

Die Nutzung der geteerten Fläche (Schwarzbelags) für PKWs, darf innerhalb der um den Platz gezogenen Markierung max. 1 Meter von den Gittersteinen erfolgen! Ausserhalb dieser Fläche muss die Fläche aus Sicherheitsgründen frei bleiben und jederzeit frei zugänglich sein.

4.3 Beaufsichtigung

Der Platz ist unbewacht. Benutzung und Befahrung des Platzes erfolgen auf eigene Gefahr. Auf dem Platz gilt die Strassenverkehrsverordnung des Bundes. Es gilt Schrittgeschwindigkeit, maximum 5 km/h. Kinder müssen altersgerecht beaufsichtigt werden. Die Eltern haften für ihre Kinder.

4.4 Sauberkeit / Reinigung

Es ist Ordnung zu halten. Die gesamte Anlage ist durch die Benutzer und Benutzerinnen stets sauber zu halten. Die sanitären Anlagen sind nach Gebrauch zu reinigen. Es ist verboten, in den Räumen der Sanitäranlage handwerkliche Arbeiten auszuführen und im Gebäude zu rauchen. Ein Waschturm befindet sich in der Damentoilette zur allgemeinen Nutzung!

4.5 Abfall

Der im Haushalt anfallende Abfall kann in neutralen Säcken in den Abfallcontainern auf dem Platz deponiert werden und ist im Preis inbegriffen. Tierische oder stark übelriechende Abfälle sowie menschliche Fäkalien dürfen nicht im Haushaltsabfall entsorgt und dem Abfuhrwesen (Kehr-richtabfuhr) übergeben werden. Sperrgut, gewerbliche Abfälle und Sondermüll (z.B. Batterien, Gasflaschen, Chemikalien etc.) dürfen nicht deponiert werden und müssen selbständig entsorgt werden. Die Standorte finden Sie unter: [Link zu Recycling und Entsorgung](#)

4.6 Toiletten

Das Schmutzwasser von mobilen Toiletten ist in der Ausgussstelle im Sanitärgebäude (Technikraum) zu entleeren. Es dürfen nur kläranlagenfreundliche Sanitärzusätze verwendet werden. Abwasser darf nicht im Erdreich versickern und darf keinesfalls im Sickerschacht entsorgt werden. Bei der Nutzung der Toiletten ist ausschliesslich Toilettenpapier (KEIN Küchenpapier und Kosmetiktücher etc.) zu verwenden.

4.7 Chemikalien

Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten. Es ist erlaubt die Fahrzeuge mit klarem Leitungswasser abzuwaschen. Untersagt sind jegliche Zusätze im Wasser (z.B. Schaum, Seife).

4.8 Feuer

Es dürfen keine Feuer direkt auf dem Boden entfacht werden.

4.9 Haustiere

Hunde sind auf dem ganzen Platz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Das Füttern von Tauben ist ebenfalls verboten.

4.10 Bauliches/ Installationen

Befestigungen wie Nägel, Heringe etc. für die Sicherung von Vorzelten, dürfen nur bei den Rasengittersteinen eingeschlagen werden. Dabei dürfen die Rasengittersteine nicht beschädigt werden. Die Nägel dürfen maximal 50cm tief in das Erdreich geschlagen werden. Darunter befinden sich Elektroleitungen! Auf dem Asphalt ist es verboten Befestigungen anzubringen oder einzuschlagen. Für Schäden haften die Nutzenden.

4.11 Technische Anlagen

Es dürfen durch die Benutzenden keine Manipulationen an technischen Anlagen vorgenommen werden. Technische Mängel sind der/die Platzkoordinator*in unverzüglich zu melden. Für Reklamationen und Schäden infolge unbefugter Manipulation haften die Verursachenden.

4.12 Fenster

Die Fenster des Infrastrukturgebäudes müssen in der kalten Jahreszeit zwischen 1. Oktober bis 30. April durchgehend verriegelt sein.

4.13 Wasser

Die Frischwasseranschlüsse sind nur für den Gebrauch mit Schläuchen vorgesehen. Es dürfen nur intakte Schläuche verwendet werden. Es handelt sich nicht um einen Waschplatz. Schuhwäsche, Materialwäsche etc. sind nicht erlaubt.

Waschmaschinen und/oder Wäschetrockner sind so anzuschliessen, dass kein Abwasser ins Erdreich versickern kann. Das Abwasser soll mittels Schlauch in ein Auffangbecken geleitet werden, welches zwingend im Sanitärgebäude / Technikraum (Ausguss) entsorgt werden muss!

4.14 Gewerbliche Arbeiten

Gewerbliches Arbeiten auf dem Platz ist nicht erlaubt. Kleinere Reparaturen am Fahrzeug (z.B. Reifenwechsel) werden zugelassen.

5. Störendes Verhalten

5.1 Kontrolle

Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit freier Zugang zum Platz zu gewähren. Werden von der kontrollierenden Behörde (Beauftragte der Stadt / Kantonspolizei) Ausweise oder andere Unterlagen eingefordert, sind diese vorzuweisen. Eine diesbezügliche Weigerung hat, nach dem erfolgten Mahnverfahren, einen Platzverweis zur Folge. Es kann die Kantonspolizei beigezogen werden, gegebenenfalls wird Anzeige erstattet.

5.2 Störendes Verhalten

Bei störendem Verhalten (siehe dazu die Punkte 1 – 20 z.B. nicht bezahlen der Platzgebühr, unsachgemässe Nutzung des Platzes inklusiv der Sanitäranlage oder Nichtbeachten der Platzordnung etc.) oder unkooperativen Verhalten kann der Bewilligungsgeber respektive der/die Platzkoordinator*in die Bewilligung widerrufen. In der Regel erfolgt vor dem Platzverweis ein Mahnverfahren mit Rekursmöglichkeit. Bei groben Verstössen (Tätlichkeit) kann ein sofortiger Platzverweis erteilt werden. Platzverweise werden nur in Abstimmung mit der Vorgesetzten Stelle ausgesprochen. Platzverbote können bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Es kann die Kantonspolizei beigezogen werden, gegebenenfalls wird Anzeige erstattet.

6. Verschiedenes

6.1 Pandemieklausele

Die Verwaltung kann bei einer ausserordentlichen Lage (z.B. Corona) die Platzordnung den gegebenen Umständen und nach den staatlichen Vorgaben anpassen und spezielle Regeln sofort erlassen.

6.2 Unterhaltsarbeiten

Der Fahrendenplatz kann für Unterhaltsarbeiten vorübergehend geschlossen werden.

26. Änderungen Platzordnung

Diese Platzordnung wird durch das Tiefbauamt als Betreiberin des Fahrendenplatzes erlassen und kann jederzeit durch diese geändert werden.

6.3 Streitigkeiten

Bei allfälligen Streitigkeiten können die Verbände der Fahrenden sowie die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden.

Es findet periodisch ein runder Tisch mit Vertretungen der Fahrenden und bei Bedarf auch mit den Anwohnenden statt.

7. Pikettdienst

Bei Stromproblemen ausserhalb der Geschäftszeiten der Allmendverwaltung:
Vorgehen/Ablauf:

1. Tel. 061 699 37 37 anrufen.
2. Es folgt eine Ansage.
3. Die Taste 1 drücken.
4. Den Namen, die Telefon-Nummer. und die Adresse Friedrich Miescher-Str. 31 hinterlassen
5. Der Monteur ruft zurück!

Kosten werden durch den Anrufer / Anruferin selbst getragen:

Mo.-Fr. Ausserhalb der Geschäftszeiten:

Pikettmonteur CHF 189.00 exkl. MwSt./Stunde

Pikettpauschale CHF 75.00 exkl. MwSt./Einsatz

Mindestgebühr CHF 264.00

Sa./So. und Feiertage:

Pikettmonteur CHF 248.00 exkl. MwSt./Stunde

Pikettpauschale CHF 95.00 exkl. MwSt./Einsatz

Mindestgebühr CHF 343.00

In Notfällen sind die üblichen Rettungsdienste zu rufen:

Notruf Tel. Nr. 112

Polizei Tel. Nr. 117

Feuerwehr Tel. Nr. 118

Medizinische Notfälle Tel. Nr. 144

Basel, November 2022

Bau- und Verkehrsdepartement